

Beitragsordnung

In der Fassung vom 08. November 2023



BUNDESVERBAND
DER LUFTSICHERHEITS-
UNTERNEHMEN



1. AUFNAHMEBEITRAG

Der Aufnahmebeitrag beträgt

bis zu einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von	1 Mio. €	850 €
	2 Mio. €	1.100 €
	3 Mio. €	1.350 €
	4 Mio. €	1.600 €
ab einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von	5 Mio. €	1.850 €

Die Gründungsmitglieder sind vom Aufnahmebeitrag befreit.

2. MITGLIEDSBEITRAG

2.1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt bis zu einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von 1.000.000 € = 5,50 ‰ und die Unternehmen, deren Jahreslohn- und -gehaltssumme größer ist, zahlen über den Betrag von 1.000.000 € einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag von 0,50 ‰.

Der Mindestbeitrag beträgt 3.500 €.

2.2. Beitragsgrundlage ist die Lohn- und Gehaltssumme, die sich im Rahmen des Geltungsbereichs des Manteltarifvertrages Aviation ergibt, aus dem jeweiligen Vorjahr. Berechnungsgrundlage ist die Jahreslohn- und -gehaltssumme, die sich aus der Summe der im Unternehmen einschließlich seiner Filialen und/oder Zweigstellen, aller der Unternehmensgruppe angehörenden Unternehmen sowie verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder des § 271 Abs. 2 HGB gezahlten Löhne und Gehälter gemäß Satz 1 ergibt. Zur Berechnung der Stimmrechte wird auf die jeweils gültige Satzung des BDLS verwiesen.

Eine Kopie, aus der die an die Berufsgenossenschaft gemeldete Gesamtlohn- und Gehaltssumme hervorgeht, ist der Beitragsmeldung beizufügen. Bei Mischunternehmen, die sowohl Mitglied im BDSW als auch im BDLS sind, ist die Lohn- und Gehaltssumme gemäß Satz 1 aus der Meldung an die Berufsgenossenschaft herauszurechnen. Nur dieser Differenzbetrag wird zur Berechnungsgrundlage herangezogen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, diese Angaben streng vertraulich zu behandeln.

2.3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt:

- für Firmen	2.500 €
- für Institutionen, Bildungseinrichtungen und Einzelpersonen	1.500 €

2.4. Bis zum 1. März jeden Jahres ist die gemäß Ziffer 2.2 errechnete Lohn- und Gehaltssumme der Geschäftsstelle zur Berechnung des jährlichen Beitrages bekannt zu geben. Legt ein Mitgliedsunternehmen nach erfolgloser Mahnung keinen ausgefüllten Meldebogen inklusive der Kopie der für das Vorjahr an die Berufsgenossenschaft gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme bei, so ist die Geschäftsführung berechtigt, die Beitragsrechnung des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen und einen Bearbeitungszuschlag von 1.000 € zu erheben.

2.5. Gibt ein Mitglied nach Abmahnung das erforderliche Zahlenmaterial zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages nicht bekannt, so kann das Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden.

2.6. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März jeden Jahres in einem Betrag fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben.

2.7. Zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrages ist auch verpflichtet, wer im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft verliert oder aufgibt.

2.8. Wer nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft erwirbt, zahlt die Hälfte des Jahresbeitrages.

2.9. In begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder stunden.

3. GÜLTIGKEIT DER BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das **Geschäftsjahr 2024**.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am **08. November 2023 in Berlin**.